

§ 5 WVO 2014 Verweigerung der Durchführung der Verfahren

WVO 2014 - Wechselverordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Durchführung der Verfahren darf vom Netzbetreiber aus den folgenden Gründen verweigert werden:
 1. bei begründetem Verdacht, dass die zu wechselnde Zählpunktbezeichnung einem anderen Endverbraucher zugeordnet ist;
 2. bei bestehenden Verfahrensüberschneidungen;
 3. bei einem Wechseltermin, der außerhalb der festgelegten Höchstfrist für die Durchführung des Wechsels im eigentlichen Sinn liegt.
2. (2) Die Durchführung der Verfahren darf durch den aktuellen Lieferanten insbesondere aus folgenden Gründen nicht verweigert werden:
 1. bei bestehender Mindestvertragsdauer des Energieliefervertrages;
 2. innerhalb einer vom Endverbraucher einzuhaltenden Frist für die Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages.

In Kraft seit 03.11.2014 bis 31.12.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at